



TESTATSEXEMPLAR
**BRH Bundesverband
Rettungshunde e.V.**

Müllheim

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2023
und Lagebericht



INHALT

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anhang

1–3

Lagebericht

1–7

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen des Deutschen Spendenrates e.V.

Prüfungskatalog für Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

BRH Bundesverband Rettungshunde e.V., Müllheim

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVSEITE

	31.12.2023		31.12.2022	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.792.650,58		994.187,22	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	633.438,64		711.781,00	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>898.319,81</u>		<u>538.886,76</u>	
		3.324.409,03		2.244.854,98
II. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.000.000,00		1.000.000,00	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	895.836,00		1.475.000,00	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>3.278.394,56</u>		<u>3.000.000,00</u>	
		<u>5.174.230,56</u>		<u>5.475.000,00</u>
		8.498.639,59		7.719.854,98
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		28.470,75		26.398,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.632,99		9.548,97	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	186.747,00		336.479,73	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.229.842,61</u>		<u>2.779,29</u>	
		1.421.222,60		348.807,99
III. Wertpapiere				
		0,00		85.925,19
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>5.038.807,37</u>		<u>3.596.304,13</u>
		6.488.500,72		4.057.435,32
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
		9.964,50		6.944,00
		<u>14.997.104,81</u>		<u>11.784.234,30</u>

BRH Bundesverband Rettungshunde e.V., Müllheim

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2 0 2 3		2022
	€	€	€
1. Erträge aus Spendenverbrauch		8.244.740,51	9.047.805,35
2. Sonstige betriebliche Erträge		31.571,84	89.294,21
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		0,00	30.194,63
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	301.794,19		228.339,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 1.630,44	71.240,91		52.837,61 (1.630,44)
		373.035,10	281.176,66
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		215.858,70	207.367,45
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		7.680.483,46	8.615.089,82
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		97.709,22	334.523,30
davon aus verbundenen Unternehmen € 96.450,00			(333.605,37)
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		54.332,35	36.230,16
davon aus verbundenen Unternehmen € 40.600,21			(35.949,96)
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		12.388,03	0,00
10. Ergebnis nach Steuern		146.588,63	374.024,46
11. Sonstige Steuern		3.063,35	3.271,00
12. Jahresüberschuss		143.525,28	370.753,46

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg / Breisgau unter der Registernummer 300165 eingetragen.

Der vorliegende Abschluss wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Zusätzlich wurden die Bilanzierungsempfehlungen des IDW RS HFA 21 und des IDW RS HFA 14 berücksichtigt.

Die Gliederung der Bilanz wurde dementsprechend um den Bilanzposten "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel" erweitert.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Anlagevermögen

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. In Anlehnung an die steuerlichen Bewertungsvorschriften werden die geringwertigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten den Wert von EUR 800,00 nicht übersteigen, im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Bei den **Finanzanlagen** werden Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips nach § 253 Abs. 3 HGB bilanziert. Die Ausleihungen werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Umlaufvermögen

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens werden gemäß dem strengen Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet.

Die **Vorräte** werden mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. mit den letzten Einkaufspreisen angesetzt. Notwendige Abschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert mussten nicht vorgenommen werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen mussten keine gebildet werden.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet.

Das **freie Vereinsvermögen** ist zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt und beinhalten sämtliche Risiken.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zu den Posten der Bilanz

Bei der unter den **Finanzanlagen** ausgewiesenen **Beteiligung** handelt es sich um die am 12. Juli 2016 gegründete TCRH Training Center Retten und Helfen GmbH mit Sitz in Hünxe (Beteiligungsquote: 100%; Jahresergebnis 2023: TEUR 565; Eigenkapital: zum 31. Dezember 2023: TEUR 5.130). Als Geschäftsführer wurde Herr Jürgen Weinreuter eingesetzt. Zweck der Gesellschaft soll insbesondere die Zurverfügungstellung von Übungs- und Schulungsmöglichkeiten für Mensch und Tier in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Katastrophenvorsorge und Innere / Äußere Sicherheit sein.

Unter den **Ausleihungen** wird eine Darlehensforderung gegenüber der TCRH Training Center Retten und Helfen GmbH in Höhe von EUR 475.000,00 ausgewiesen. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde der Betriebsmittelkredit tilgungsfrei gestellt. Der Jahreszins beträgt 1,9%. Zum 1. Januar 2022 erhöhte sich der Zinssatz um 1,2% auf 3,1%. Das Darlehen wurde ab dem 1. Januar 2023 wieder monatlich mit EUR 6.597,00 getilgt.

Im Jahr 2022 wurde ein weiterer Betriebsmittelkredit in Höhe von EUR 1.000.000,00 mit einem Jahreszins von 2,7% an die TCRH Training Center Retten und Helfen GmbH ausgegeben. Dieses wurde im Jahr 2023 zur Hälfte getilgt. Das Restdarlehen ist zum 31. Dezember 2026 endfällig.

Im Juli 2024 wurde ein weiterer Betriebsmittelkredit in Höhe von EUR 500.000,00 an die TCRH Training Center Retten und Helfen GmbH ausgegeben. Dieses Darlehen ist ebenfalls zum 31. Dezember 2026 endfällig.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** bestehen überwiegend aus gezeichneten Genussrechten der TCRH Training Center Retten und Helfen GmbH, Hünxe sowie aus sonstigen Wertpapieren.

Hinsichtlich der sonstigen Wertpapiere mussten im Geschäftsjahr außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Absatz 3 Satz 5 in Höhe von € 12.388,03 vorgenommen werden.

Bei den **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** handelt es sich wie im Vorjahr um sonstige Vermögensgegenstände.

Die **noch nicht verbrauchten Spendenmittel** werden in den längerfristig gebundenen Spenden und in den noch nicht satzungsgemäß verwendeten Spenden ausgewiesen.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Posten **Erträge aus Spendenverbrauch** beinhaltet die im Geschäftsjahr 2023 satzungsgemäß verbrauchten Spendenmittel.

5. Sonstige Angaben

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Präsident:	Jürgen Schart, Mühlacker
1.Vizepräsident:	Prof. Dr. Henri Paletta, Herschbach
2.Vizepräsidentin:	Ulrike Gehner, Enger

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2023 waren durchschnittlich 11 Arbeitnehmer inkl. Aushilfen und Teilzeitbeschäftigten beschäftigt.

Müllheim, den 25. September 2024

Präsidium des BRH Bundesverband Rettungshunde e.V.
Jürgen Schart Prof. Dr. Henri Paletta Ulrike Gehner

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

1. Grundlagen

Der BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. (BRH) wurde am 13.11.1976 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nr. VR300165 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Sitz des BRH ist Müllheim, Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg und Sachsen ist der BRH eine Organisation des Landeskatastrophenschutzes. BRH Rettungshundestaffeln sind in den Katastrophenschutz ihrer Landkreise / Kommunen oder ihres Bundeslandes eingebunden

Der Zweck des BRH ist, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel, Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann. Weiter unterstützt der BRH die öffentliche Hand durch sonstige Hilfeleistungen. Für diesen Zweck kann der BRH natürliche oder juristische Personen einsetzen oder sich an Gesellschaften beteiligen. Der Verein widmet sich der

- Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen sowie
- sonstiger umfassender kurzfristiger humanitärer Hilfeleistungen
- Entwicklung wie auch Förderung von Strukturen des Katastrophenschutzes

sowie medizinischer Hilfe bei Erdbeben, Katastrophen, Unglücksfällen und sonstigen Schadensereignissen im In- wie Ausland.

Zur Suche nach vermissten Personen in unwegsamem Gelände, sowie bei der Suche nach verschütteten Personen unter Trümmern, setzt der BRH von ihm anerkannte Rettungshunde-Teams (Rettungshundeführer mit Rettungshund) sowie Spezialkräfte unter anderem aus den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst, Medizin, Technische Ortung und Rettung/ Bergung und Management ein. Kranken, Verletzten oder sonstigen Hilfebedürftigen wird Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten.

Die insbesondere für die Suche nach vermissten oder verschütteten Personen entwickelten kynologischen Kenntnisse werden für die Entwicklung von Ausbildungs- und Trainingsprogrammen für Einsatzteams beispielsweise bei der Bekämpfung von Tierseuchen, aber auch bei der Suche nach kürzlich verstorbenen Personen angewandt.

Für Ausbildung und Training der Einsatzkräfte (Rettungshunde, -führer und sonstige) unterhält der BRH drei Ausbildungs- und Trainingszentren für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Trainings im Bereich Bevölkerungsschutz, Katastrophenvorsorge, innere und äußere Sicherheit. Der juristische Sitz des BRH ist in Müllheim, Baden. Der Hauptstandort ist in Hünxe, Nordrhein-Westfalen, an dem sich auch die Verwaltung / Geschäftsstelle des BRH befindet. Die Liegenschaft befindet sich im Eigentum des BRH. Ein weiteres Ausbildungszentrum befindet sich am Standort Malchin, Mecklenburg-Vorpommern, das sich ebenfalls im Eigentum des BRH befindet. Das dritte Gelände ist in Mosbach, Baden-Württemberg. Diese wird durch die vom BRH gegründete und im Alleineigentum des BRH stehende Tochtergesellschaft TCRH Training Center Retten und Helfen GmbH (TCRH) vom Geländeeigentümer INAST genutzt und kommerziell vermarktet. Hierzu sind rund 6 Hektar Fläche vom TCRH angemietet, für rund 5 Hektar weitere Fläche besteht ein Erbbaurecht zugunsten der TCRH. Das TCRH hat seinen juristischen Sitz in Hünxe (Nordrhein-Westfalen) und seine Verwaltung / Geschäftsstelle ist in Mosbach.

Das TCRH bietet interdisziplinäre / organisations- / fachdienstübergreifende Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung, Training, Forschung und Entwicklung in den Bereichen Bevölkerungsschutz, Katastrophenvorsorge, innere und äußere Sicherheit sowie Belangen weiterer Behörden an.

Die steuerliche Zuständigkeit für den BRH liegt beim Finanzamt Dinslaken. Die steuerliche Zuständigkeit für das TCRH liegt beim Finanzamt Mosbach.

Zum Zeitpunkt 31.12.2023 haben sich dem BRH als Verbändeverband 94 Rettungshundestaffeln mit rund 2.300 Mitgliedern und rund 2.250 geprüften bzw. in Ausbildung befindlichen Rettungshunden aus dem gesamten Bundesgebiet angeschlossen. Es bestehen weitere Mitgliedschaften von internationalen Rettungshunde- / Katastrophenschutzorganisationen.

Seit dem Jahr 2024 ist der BRH Mitgesellschafter der I.S.A.R Germany Stiftung gGmbH (I.S.A.R Germany). Mit der Auslandseinsatzorganisation I.S.A.R Germany als Zusammenschluss aus Spezialisten verschiedener Hilfsorganisationen und dem BRH werden für internationale Einsätze zertifizierte Teams für Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Aktuell bestehen die Zertifizierungen in den Bereichen Urban Search and Rescue (medium Team nach UN / OCHA / INSARAG) und Emergency Medical Teams (Typ 1 nach WHO). Der Schwerpunkt liegt hier bei first-response Einsätzen kurz nach Eintritt eines Schadensereignisses. Darüber hinaus werden von BRH und I.S.A.R Germany im Rahmen von mittel- bis langfristigen Hilfsmaßnahmen nationale und internationale Projekte im Bereich capacity building durchgeführt. In den letzten Jahren wurden die Strukturen der Auslandshilfe auch mehrfach bei europäischen wie auch nationalen Großschadenslagen eingesetzt, zuletzt im Pandemiefall Corona und dem Hochwasser 2021.

Der BRH ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. (Parität)
- Aktion Deutschland hilft (AD) – über Parität
- Deutscher Spendenrat e.V. (DSR)
- Internationale Rettungshunde Organisation (IRO)
- Deutscher Hundesportverband e.V. (dhv)
- Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.
- Fédération Cynologique Internationale (FCI)
- I.S.A.R Germany
- Helfenkannjeder e.V.

Im Berichtsjahr sind die Rettungshundestaffeln des BRH 1.450-mal alarmiert worden und zu 1.055 Inlandseinsätzen ausgerückt, bei über 60 Personen gefunden wurden.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Entwicklung des Spendenaufkommens

Die Anzahl der Spendenden liegt allgemein bei etwa 17 Mio. Menschen und ist damit um -1,7 Mio. Personen rückläufig. Das ermittelte Spendenvolumen lag im Jahr 2023 bei rund 5 Mrd. Euro. Das bedeutet ein Minus von 12% gegenüber dem Vorjahr. Nach wie vor ist der Anteil der Generation 60+ am Spendenaufkommen mit fast 2 Drittel (61%) des gesamten Spendenaufkommens am größten. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bleibt dieser Anteil stabil. Die Reichweite (Anteil der Spendenden an der Bevölkerung) liegt bei 26%. Die durchschnittliche Spende lag bei 40 Euro. (Quelle: <https://www.spendenrat.de/wp-content/uploads/Downloads/Bilanz-des-Helfens/bilanz-des-helfens-2023-deutscher-spendenrat.pdf> <https://www.spendenrat.de/bilanz-des-helfens-2023>).

2.2. Spendeneinnahmen des BRH

Die Gesamteinnahmen des BRH setzten sich im Jahr 2023 wie auch im Jahr 2022 im Wesentlichen aus Spenden von natürlichen und juristischen Personen, Nachlässen, Zuschüssen von öffentlichen Organisationen („Aktion Deutschland hilft“, über Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.) sowie Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder zusammen. Im Jahr 2023 betragen diese Gesamteinnahmen TEUR 11.256 (Vorjahr TEUR 8.331).

Die für die handelsrechtliche Darstellung auszuweisenden „Erträge aus Spendenverbrauch“, haben sich mit TEUR 8.245 gegenüber dem Vorjahr mit TEUR 9.048 verändert.

2.3. Aufwendungen, Mittelverwendung

Die zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks notwendigen Mittel machten den Großteil der Gesamtausgaben aus. Dies sind insbesondere Mittel für

- die Ausbildung der Rettungshunde und -führer in Höhe von TEUR 1.048,6 (Vorjahr TEUR 1.769,4) und notwendige Reisekosten in Höhe von TEUR 168,5 (Vorjahr TEUR 137,4)
- die Unterstützung der Rettunghundestaffeln mit Fördergeldern von insgesamt TEUR 463,3 (Vorjahr TEUR 398,3)
- die Mittel für den Betrieb und die Instandhaltung der Ausbildungszentren in Höhe von TEUR 278,2 (Vorjahr TEUR 325,6).
- die Abschreibungen in Höhe von TEUR 215,9 (Vorjahr TEUR 207,4).
- die Mittel zur Unterstützung von humanitären Hilfsprojekten in Höhe von TEUR 1.658,5 (Vorjahr TEUR 1.903,4).

In Summe sind diese Mittel, die direkt bzw. indirekt die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke unterstützen, von TEUR 4.742 in 2022 auf TEUR 3.833 in 2023 gesunken.

Für die Betreuung der Spender wurden in 2023 TEUR 1.312,9 (Vorjahr TEUR 1.242,3) aufgewendet. In dieser Aufwandsposition wirkt sich der erhöhte Aufwand durch die Vielzahl an Klein- und Kleinstspendern deutlich aus.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Aufwendungen für die Gewinnung von Neuspenderinnen und Werbemaßnahmen mit TEUR 1.487,9 unter dem Vorjahr, in dem TEUR 1.550,3 aufgewendet wurden. Generell: Die Aufwendungen für Neuspenderanwerbung und damit den Ersatz für weggefallene Spender fallen vor allem bei Beginn der jeweiligen Spendenkampagne naturgemäß höher aus. Dies begründet sich aus der Spenderstruktur, die aus vielen Klein- und Kleinstspendern besteht und insofern einen erhöhten Aufwand bei der Spendensammlung nach sich zieht. Über die Gesamtlaufzeit der jeweiligen Spendenkampagne ist im Gegensatz zu einer Stichtagsbetrachtung zu Kampagnenbeginn der durchschnittliche Aufwand pro eingenommenen Euro Spende wieder geringer.

Im Vergleich zum Bundesschnitt mit EUR 40 fällt die durchschnittliche Spende mit rund EUR 20 deutlich niedriger aus. Damit muss der BRH aufgrund der überwiegenden Kleinspender für eine durchschnittliche Spende mehr Kosten aufwenden als im bundesweiten Durchschnitt im Drittvergleich üblich. Die Wahrnehmung der erforderlichen Werbemaßnahmen ist an die Fundraising-Agentur SAZ AG in der Schweiz ausgegliedert.

Der Personalaufwand ist im Jahr 2023, von TEUR 281 in 2022, auf TEUR 373 gestiegen. Das Präsidium, der Vorstand sowie alle Fachbereichsleiter- und -mitarbeiter des BRH arbeiten ehrenamtlich.

Die Verwaltung, die auch die Buchhaltung bearbeitet, besteht aus drei Teilzeitkräften. Außerdem sind am Standort Hünxe eine Vollzeitkraft und eine geringfügige Beschäftigung für die Organisation der Veranstaltungen sowie drei Vollzeitkräfte im Gebäudemanagement beschäftigt. Des Weiteren sind eine Vollzeitkraft und eine geringfügig Beschäftigte für das Gebäudemanagement am Standort Malchin beschäftigt, sowie eine geringfügige Beschäftigung für die Verwaltung. Wo immer möglich wird versucht, ehrenamtliche Mitarbeiter in Aufgaben des BRH einzubinden.

2.4. Vermögens- und Finanzlage

Die wirtschaftliche Situation ist geordnet. Das Vereinsvermögen hat sich von TEUR 2.132 im Jahr 2022 auf TEUR 2.275 im Jahr 2023 erhöht. Der Jahresüberschuss betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 144 (Vorjahr TEUR 371), die noch nicht verbrauchten Spendenmittel haben sich um TEUR 2.979 auf TEUR 11.283 erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt 15,2% nach 18,1% im Vorjahr.

Die sonstigen Rückstellungen fielen mit TEUR 408,9 um TEUR 101,8 höher aus als im Vorjahr. Sie beinhalten insbesondere Rückstellungen für Personalaufwendungen, ausstehende Rechnungen sowie Fördergelder für die Rettungshundestaffeln. Die Fördergelder werden üblicherweise nach Eingang der Anträge im neuen Geschäftsjahr ausgezahlt.

Die Verbindlichkeiten sind stichtagsbedingt um TEUR 12,4 niedriger als im Vorjahr und betragen TEUR 1.029,3.

Der Verein verfügt über eine solide Basis und über eine komfortable Ausstattung mit liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 5.038,8. Diese sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.356,6 gestiegen. Die von der Tochtergesellschaft TCRH GmbH erworbenen Genussrechte in Höhe von TEUR 3.000,0 sind unter den Finanzanlagen ausgewiesen.

Der Liquiditätsgrad II beträgt 454% nach 302% im Vorjahr.

Für das Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 475 wurden ab Januar 2023 monatlich Tilgungsraten vom TCRH geleistet. Der in 2022 an den TCRH ausgezahlte Betriebsmittelkredit in Höhe von TEUR 1.000 wurde im Dezember 2023 mit TEUR 500 an den BRH zurückbezahlt, die Fälligkeit der weiteren TEUR 500 wurde bis 31.12.2026 durch Beschluss des BRH-Vorstandes verlängert. Die Zinsen für das Gesellschafterdarlehen und Betriebsmittelkredit wurden regelmäßig bezahlt. Mit Ausnahme der durch die planmäßigen Abschreibungen bedingten Wertminderungen des Anlagevermögens gab es keine weiteren nennenswerten Veränderungen des Gesamtvermögens im Jahr 2023.

3. Prognosebericht

Die Planung der Einnahmen und Ausgaben des BRH erfolgt üblicherweise auf Basis einer Einnahmen-/Überschussrechnung. Für das laufende Geschäftsjahr 2024 ist ein Verlust in Höhe von TEUR 1.472,5 geplant worden. Für das handelsrechtliche Jahresergebnis wird, wie in den vergangenen Jahren ein Jahresüberschuss in Höhe des Finanzergebnisses erwartet. Der letzte ordentliche Verbandstag wurde am 23.03.2024 durchgeführt und das Ergebnis des Jahres 2023 behandelt. Dort wurden die Haushalte 2024-2026 beschlossen.

Die Zinszahlungen für die Betriebsmittelkredite des BRH an das TCRH werden fristgerecht bezahlt und das Geschäftsjahr 2023 sowie die daraus zu erwartenden Umsätze für 2024 werden den für 2024 zu erwartenden Kapitaldienst voraussichtlich ermöglichen.

Die Planungsrechnungen für den Drei-Jahres-Haushalt wurden bisher konservativ durchgeführt. Die Ergebnisse für 2023 bestätigen diese Vorgehensweise, daher wird dies für die Folgejahre gleichermaßen vorgenommen und die kaufmännischen Entscheidungen darauf abgestellt.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1. Spendeneinnahmen

Grundsätzlich resultieren aus der altersstrukturbedingten Abnahme der BRH-typischen Spender (bundesweiter Anteil an Spenden der über 70-Jährigen 40,8 Prozent) und der geringeren Neigung jüngerer Menschen, spendensammelnde Organisationen zu unterstützen und weniger oder nicht auf klassische Werbeformen zu reagieren für den BRH verminderte Spendeneinnahmen. Die sinkende absolute Anzahl von Stammspendern wird aktuell durch höhere Einzelspenden, Akquisen von Neuspendern, Reaktivierung von Spendern, aber auch die Wirkung von Fundraising-Maßnahmen zum Beispiel bei Sonderereignissen aktuell überkompensiert.

Der BRH geht stets sorgsam und kostenbewusst mit den Spendengeldern um.

Ein weiteres Absinken der Stammspender wird genauestens beobachtet. Adäquate Einsparmaßnahmen werden frühzeitig eingeleitet beziehungsweise alternativ neue Einnahmequellen evaluiert.

Es ist weiterhin mit Kostensteigerungen im Bereich der Produktion und Verteilung insbesondere der gedruckten Spendenwerbungsmaßnahmen zu rechnen. Weiterhin ist die Verknappung von Rohstoffen wie Papier und die daraus schwieriger werdende Disposition für regelmäßige Werbeaussendungen zu berücksichtigen.

Es wird ständig versucht, den Spenderrückgang durch Akquise von Neuspender, Reaktivierung von Spendern, Optimierung vorhandener Spenden, aber auch durch die Nutzung neuer Werbemaßnahmen auszugleichen. Für die Akquise von Unternehmen und Stiftungen als Spender, Sponsoren oder Projekt-Unterstützer ist zwischenzeitlich eine B2B-Agentur beauftragt worden. Weiterhin bewirbt sich der BRH im In- und Ausland um Fördermittelprojekte. Der Verbandstag als oberstes Gremium des BRH hat des Weiteren die Gründung einer Stiftung beschlossen, diese befindet sich gerade in Gründung.

Die Gründung des TCRH verfolgt die Ziele, die Kosten für Ausbildungszentren zu senken sowie langfristig in diesem Bereich für eine weitere quantitative und qualitative Unabhängigkeit von Spendengeldern zu sorgen.

Es erfolgt jährlich eine Risikoberichterstattung an den Verbandstag des BRH und eine Abstimmung der Delegierten zu jedem der dort benannten und erläuterten Risiken.

4.2. Geldanlagen

Zum Bilanzstichtag unterhält der BRH mehrere Konten bei vier Banken mit einem Volumen von ca. TEUR 4.871,3. Nach dem Einlagensicherungsgesetz sind jeweils nur TEUR 100 pro Bank gesichert. Bei einer Krise des Bankensystems wären die übersteigenden Einlagen ungesichert. Eine Umverteilung auf zusätzliche Banken stellt aus organisatorischer Sicht keine Option dar, so dass dieses Risiko nicht abgewälzt werden kann.

4.3. Finanzanlagen

Der BRH hat seiner Tochtergesellschaft, der TCRH, ein Gesellschafterdarlehen, das zum 31.12.2023 in Höhe von TEUR 396 valutierte, zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Betriebsmittelkredit in Höhe von TEUR 1.000 wurde in 2022 zur Verfügung gestellt, von diesem wurden im Dezember 2023 TEUR 500 getilgt. Diese Betriebsmittelkredite sind derzeit ungesichert und wären, im Falle einer Insolvenz der TCRH, möglicherweise uneinbringlich.

Dies gilt auch für die an der TCRH erworbenen Genussrechte in Höhe von TEUR 3.000. Diese sind faktisch ungesichert und wären, im obigen Fall, ebenfalls uneinbringlich.

Im Insolvenzfall besteht dann folglich auch das Risiko, dass die Anteile an der TCRH in Höhe von TEUR 1.000 abzuschreiben wären.

Eine Absicherung der vorgenannten Positionen erfolgt indirekt über das Geschäftsmodell der TCRH und deren Fortbestand. Die TCRH hat mit behördlichen Nutzern langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen, diese sollen eine Sicherung der Einnahmen der Gesellschaft gewährleisten. Die Genussrechte sind zudem über Besserungsscheine abgesichert.

Alle Finanzanlagen werden zu für den BRH interessanten Zinssätzen verzinst. Die Betriebsmittelkredite sind mit 1,9 Prozent p.a. Basiszins und einem Aufschlag verzinst. Die Genussrechte werden mit 3,0 Prozent p.a. beziehungsweise bei neuen Vergaben mit 5% verzinst. Vergleichbare Zinssätze sind am Kapitalmarkt derzeit nur mit erheblichen Risiken zu erzielen.

Die Zinsen für die Genussrechte an der TCRH konnten für 2019, 2020 und 2021, in Ermangelung eines entsprechenden Ergebnisses bei der TCRH, nicht ausgezahlt werden. In 2021 gab es einen Gewinn, der es ermöglicht, den Besserungsschein in Höhe von TEUR 38 bilanziell bei der TCRH zugunsten des BRH zu berücksichtigen.

Das Jahresergebnis 2023 der TCRH ist so positiv, dass alle zurückliegenden Zinsverpflichtungen sowie die laufenden Zinsen für 2023 in 2023 realisiert worden sind und seitens des TCRH an den BRH ausgezahlt werden können. Generell sind die Genussrechte auch weiterhin über einen Besserungsschein abgesichert.

Ab dem Geschäftsjahr 2023 erfolgt eine freiwillige Jahresabschlussprüfung des TCRH-Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Ein Testat wurde erteilt. Trotz der guten Ertragslage befindet sich die TCRH in einer angespannten Liquiditätslage, die wesentlich entwicklungsbeeinträchtigend sein kann. Der BRH hat daher durch Vorstandsbeschluss im Juli 2024 ein erneutes Gesellschafterdarlehen von TEUR 500 gewährt, dessen Laufzeit zusammen mit dem bereits bestehenden Gesellschafterdarlehen von TEUR 500 bis 31.12.2026 gewährt wird. Daneben ist die Ausgabe von weiterem Genussrechtskapital geplant.

Müllheim, den 25. September 2024

Präsidium des BRH Bundesverband Rettungshunde e.V.
Jürgen Schart Prof. Dr. Henri Paletta Ulrike Gehner

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen © Deutscher Spendenrat e.V.

(Mehr-Spartenrechnung im Gesamtkostenverfahren, Anlage 2a GKV)

Id. Nr.	Postenbezeichnung	Tätigkeiten / Aktivitäten	Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke / Ideeller Bereich										Einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Zur rechnerischen Abstimmung: Noch nicht zugeordnete Beiträge			
			Umittelbare Tätigkeiten					Mittelbare Tätigkeiten							Summe satzungsmäßige Tätigkeiten	Vermögensveränderung	
			Umittelbare Tätigkeiten / Projekte	Satzungsmäßige Bildungs- / Öffentlichkeitsarbeit	Zwischen- summe Ideeller Bereich	Geschäfts- führung / Verwaltung	Spenden- werbung	Zwischen- summe mittelbare Tätigkeiten	Zweck- betrieb(e) Geschäftsbereich (Förderung)								
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR					
1.	Spenden und ähnliche Erträge		8.244.740,51			8.244.740,51					0,00			8.244.740,51			0,00
	davon Mitgliedsbeiträge / Förderbeiträge		23.250,00			23.250,00					0,00			23.250,00			0,00
2.	Umsatzerlöse (Leistungsentgelte)		0,00			0,00					0,00			0,00			0,00
3.	Erhöhung / Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen/Leistungen		0,00			0,00					0,00			0,00			0,00
4.	Aktivierete Eigenleistungen		0,00			0,00					0,00			0,00			0,00
5.	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen		0,00			0,00					0,00			0,00			0,00
6.	Sonstige betriebliche Erträge		31.571,84		9.560,71	9.560,71	22.021,13	22.021,13	0,00	22.021,13	0,00	31.571,84	0,00	31.571,84	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Erträge		8.276.312,35		8.254.291,22	8.254.291,22	22.021,13	22.021,13	0,00	22.021,13	0,00	8.276.312,35	0,00	8.276.312,35	0,00	0,00	0,00
7.	Umittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke / Projektaufwendungen		0,00		0,00	0,00					0,00			0,00			0,00
8.	Materialeinzelkosten		0,00		0,00	0,00					0,00			0,00			0,00
9.	Personalaufwand		373.035,10		267.161,91	267.161,91	105.873,19	105.873,19	0,00	105.873,19	0,00	373.035,10	0,00	373.035,10	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Aufwendungen		373.035,10		267.161,91	267.161,91	105.873,19	105.873,19	0,00	105.873,19	0,00	373.035,10	0,00	373.035,10	0,00	0,00	0,00
10.	Zwischenergebnis 1		+ 7.903.277,25		+ 7.987.129,31	+ 7.987.129,31	- 83.852,06	- 83.852,06	0,00	- 83.852,06	0,00	+ 7.903.277,25	0,00	+ 7.903.277,25	0,00	0,00	0,00
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		0,00		0,00	0,00					0,00			0,00			0,00
12.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / Verbindlichkeiten		0,00		0,00	0,00					0,00			0,00			0,00
13.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Verbindlichkeiten		0,00		0,00	0,00					0,00			0,00			0,00
14.	Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		215.888,70		210.029,75	210.029,75	5.828,95	5.828,95	0,00	5.828,95	0,00	215.888,70	0,00	215.888,70	0,00	0,00	0,00
15.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		7.680.483,46		4.571.888,24	4.571.888,24	307.658,29	307.658,29	2.800.736,93	3.108.595,22	- 3.198.276,23	7.680.483,46	0,00	7.680.483,46	0,00	0,00	0,00
	Zwischenergebnis 2		+ 6.935,09		+ 3.205.211,32	+ 3.205.211,32	- 397.539,30	- 397.539,30	- 2.800.736,93	- 3.198.276,23	0,00	+ 6.935,09	0,00	+ 6.935,09	0,00	- 0,00	- 0,00
16.	Erträge aus Beteiligungen		0,00		0,00	0,00					0,00			0,00			0,00
17.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens		97.709,22		0,00	0,00					0,00			97.709,22			0,00
18.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		54.332,35		0,00	0,00					0,00			54.332,35			0,00
19.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Anlagevermögens		12.388,03		0,00	0,00					0,00			12.388,03			0,00
20.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		0,00	0,00					0,00			0,00			0,00
21.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		0,00	0,00					0,00			0,00			0,00
22.	Ergebnis nach Steuern		+ 146.588,63		+ 3.205.211,32	+ 3.205.211,32	- 397.539,30	- 397.539,30	- 2.800.736,93	- 3.198.276,23	0,00	+ 6.935,09	0,00	+ 6.935,09	0,00	- 0,00	- 0,00
23.	Sonstige Steuern		3.063,35		3.063,35	3.063,35					0,00			3.063,35			0,00
24.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		+ 143.525,28		+ 3.202.147,97	+ 3.202.147,97	- 397.539,30	- 397.539,30	- 2.800.736,93	- 3.198.276,23	0,00	+ 3.871,74	0,00	+ 3.871,74	0,00	- 0,00	- 0,00
25.	Erträge gesamt (EUR)		8.428.353,92		8.254.291,22	8.254.291,22	22.021,13	22.021,13	0,00	22.021,13	0,00	8.276.312,35	0,00	8.276.312,35	152.041,57	0,00	0,00
	Erträge (%)		100,00%		97,95%	97,95%	0,26%	0,26%	0,00%	0,26%	0,00%	99,20%	0,00%	99,20%	1,80%	0,00%	0,00%
	Aufwendungen gesamt (EUR)		8.284.828,64		5.052.143,25	5.052.143,25	419.560,43	419.560,43	2.800.736,93	3.220.297,36	0,00	8.276.440,61	0,00	8.276.440,61	12.388,03	0,00	0,00
	Aufwendungen gesamt (%)		100,00%		60,98%	60,98%	5,06%	5,06%	33,81%	38,87%	0,00%	99,85%	0,00%	99,85%	0,15%	0,00%	0,00%

ANLAGE 3

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.

Anwendung des Prüfungskatalogs

Das Leitungsgremium der gemeinnützigen Organisation hat erklärt, die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. nebst Anlagen zu befolgen. Dies erfordert neben der üblichen Prüfung des Jahresabschlusses auch eine erweiterte Prüfung der Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. Dieser Teil der Prüfung wird durch den folgenden Prüfungskatalog objektiviert und typisiert.

Die Fragen orientieren sich an dem Verein als typische Rechts- und Organisationsform. Sie sind für andere gemeinnützige Organisationsformen unter Beachtung gängiger Festlegungen für die unterschiedlichen Größenordnungen angepasst zu übertragen.

Im Interesse der Information der Adressaten der Berichterstattung (Aufsichtsgremium, Spender, Finanzverwaltung, Kreditinstitute, interessierte Öffentlichkeit, Stiftungsaufsicht etc.) ist über das Ergebnis dieser Prüfung in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes schriftlich zu berichten. Dabei ist darauf einzugehen, ob und wie weit Vorjahresbeanstandungen Rechnung getragen wurde. Der besondere Abschnitt im Rahmen der Beurteilung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages an Kassenprüfer/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer könnte z.B. wie folgt lauten:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung der [Name Organisation/Einrichtung] betrifft, erkennen lassen.“

BRH Bundesverband Rettungshunde e. V.

Falls eine Frage des nachfolgenden Katalogs für die geprüfte Organisation nicht einschlägig ist, ist dies bei den Antworten anzugeben und schriftlich zu begründen.

		Ja	Nein
I.	Prüfungskreis: Strukturen		
1.	Bestehen gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Organisation mit anderen Strukturen, die den ideellen Zweck beeinträchtigen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Bestehen Zwangsverknüpfungen der Mitgliedschaft mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- | | Ja | Nein |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 3. Haben hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums, welche gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation sind, ein relevantes Stimmrecht in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung? <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Ist eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Leitungsgremiums und des Aufsichtsgremiums ausgeschlossen bzw. aufgrund des Stimmverhältnisses im Aufsichtsgremium irrelevant? <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Verfügt die Organisation | | |
| a) über eine klare Geschäftsordnung, verbindliche Vollmachten- und Kompetenzregelungen sowie <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) ein zielgerichtetes Planungs- und Kontrollwesen? <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| II. Prüfungskreis: Information, Berichtswesen | | |
| 1. Sind die wesentlichen Informationen zur Organisation (siehe Grundsätze) aktuell im Internet einsehbar oder als Printmedium jederzeit auf Abruf verfügbar? <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Erfolgt eine zeitgerechte Veröffentlichung des Geschäftsberichtes (30. September des Folgejahres; bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres)? <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Sind die Inhalte und Darstellungen des Geschäfts-/Jahresberichts zu den in diesem Prüfkatalog genannten Fragen und die Inhalte des Jahresabschlusses | | |
| a) vollständig, <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) schlüssig und nachvollziehbar? <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Sofern der Geschäfts-/Jahresbericht zum Zeitpunkt der Überprüfung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt, sind folgende Fragen zu beantworten: | | |
| a) Liegt ein aktueller Registerauszug vor? <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 6 a-d der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:..... <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Ist die Maßgabe zu Provisionen in Ziffer 7 c 2. HS der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:..... <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 9a und 9c der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:..... <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ort/Datum

Ratingen, 25. September 2024

Unterschrift/Stempel (Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer)

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den BRH Bundesverband Rettungshunde e.V., Müllheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des BRH Bundesverband Rettungshunde e.V., Müllheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des BRH Bundesverband Rettungshunde e.V., Müllheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 25. September 2024

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

#xy t(sfe) ln(WP3) h(15mm) w(35mm).

Gabriel
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

#xy t(sfe) ln(WP4) h(15mm) w(35mm).

Knauf
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.